

BORIS DREYER

ΠΑΠΠΟΣ ΛΥΚΟΥΡΓΟΣ Ο ΝΟΜΟΘΕΤΗΣ

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 121 (1998) 33–34

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn



## ΠΑΠΠΟΣ ΛΥΚΟΥΡΓΟΣ Ο ΝΟΜΟΘΕΤΗΣ

Die Krise des Systems der radikalen Demokratie in Athen in den Jahren des Dekeleischen Krieges am Ende des 5. Jahrhunderts v. Chr. hatte im Zuge der sich zuspitzenden Diskussion um den verbindlichen Bezugsrahmen für eine Rückkehr zur *πάτριος πολιτεία* zunächst auf der Seite der Demokratiegegner 411/10 v. Chr. (unter dem Regime der „Vierhundert“ und der Regierung der „Fünftausend“) und dann im demokratischen Lager ab 410/9 und (nach der Herrschaft der „Dreißig“) 403/2 v. Chr. das Bedürfnis nach einer umfassenden systematischen Kodifikation aller, die gesamte Gemeinde betreffenden Gesetze entstehen lassen. Verschiedene Institutionen wurden mit unterschiedlich beschriebenem Aufgabenbereich für die Kodifikation bzw. Gesetzesrevision eingerichtet, deren Abgrenzung gegeneinander in der Forschungsdiskussion jedoch umstritten geblieben ist.

Insbesondere gilt dies für das Gesetzgebungsgremium, das nach dem Sturz der Vierhundert durch die Fünftausend nach Thukydides eingesetzt worden ist (8,97,2): *ἐγίγνοντο δὲ καὶ ἄλλαι ὕστερον πυκναὶ ἐκκλησίαι, ἀφ' ὧν καὶ νομοθέτας καὶ τὰλλα ἐψηφίσαντο ἐς τὴν πολιτείαν*. Nichts weniger als die beste Regierung zu seinen Lebzeiten soll bekanntlich nach Thukydides zumindest am Anfang dieser Periode ein ausgewogener Ausgleich zwischen den Extremen gewesen sein. Es mag schon dies ein Hinweis darauf sein, daß die „Fünftausend“ wenigstens der Intention nach wesentlich mehr bewirken wollten als nur ein Übergangssystem („intermediate regime“) und auch tatsächlich der athenischen Verfassungsgeschichte eine eigene Stufe hinzufügten<sup>1</sup>. Hilfreich wäre es in diesem Zusammenhang, wenn man die von Thukydides angeführten Nomotheten – institutionell-terminologisch sonst nicht vor 403 belegt – eindeutig von den vorangehenden sowie nachfolgenden gesetzrevidierenden und -kodifizierenden Gremien der Syngrapheis und Anagrapheis der Ära der „Vierhundert“<sup>2</sup> und in den demokratischen Phasen abgrenzen könnte. Ostwald hat geglaubt – u. a. veranlaßt durch den in unseren Quellen kaum markierten Übergang von den „Fünftausend“ zur Demokratie von 410 v. Chr. –, daß die Anagrapheis und die Syngrapheis, denen er eine übergeordnete Stellung über die Anagrapheis nach 410 unterstellte<sup>3</sup>, bereits unter den „Fünftausend“ in ihren letzten vier Monaten – ihr eigenes Scheitern vorab erkennend – eingesetzt worden seien<sup>4</sup>. Thukydides habe dann mit dem Begriff Nomothetes nicht das Amt, sondern vielmehr die Tätigkeit summarisch für beide Gremien – der Syngrapheis wie der Anagrapheis – bezeichnen wollen (S. 407; 415). Dagegen hat Rhodes neben der zutreffenden Hervorhebung der Rolle der Anagrapheis nach 410<sup>5</sup> zu Recht auch in Auseinandersetzung mit Ostwald die eigenständige Qualität der Nomotheten des Thukydides sowie des gesamten Regimes betont<sup>6</sup>.

Diese Position könnte abgesichert werden, wenn es möglich wäre, einen Athener ausfindig zu machen, dem ausdrücklich diese Stellung als mehr oder weniger technische bzw. offizielle Amtsbezeichnung zugewiesen worden ist. Diese Bedingung dürfte wohl die Notiz bei Harpokration s. v. Λυκοῦργος erfüllen: *εἰς τῶν δέκα ῥητόρων, οὗ πάππος Λυκοῦργος ὁ νομοθέτης* (Λ 32 Keaney). Diese

<sup>1</sup> S. aber Athenaiion Politeia 41,2 zur 8. Verfassung; dazu Kommentar von Rhodes ad locum.

<sup>2</sup> Syngrapheis: Thuk 8,67,1f.; Ath. Pol. 29,1–4; Anagrapheis: Ath. Pol. 30,1; 31,1; 32,1.

<sup>3</sup> From Popular Sovereignty to the Sovereignty of Law, Berkeley u. a. 1986, S. 415f. (vgl. 379, A. 156); dazu Rhodes, JHS 111, 1991, 88f.; bes. 92f.

<sup>4</sup> Popular Sovereignty, S. 405–10; insbesondere aus der Anklage gegen Nikomachos (Lysias 30,2) für die Anagrapheis und für die Syngrapheis aus Harp. s. v. Apolexis (50 Syngrapheis, die sonst nicht zuzuordnen sind), sowie aus dem Demophantosdekret (Andokides 1,96) ungerechtfertigterweise und extrem unsicher geschlossen.

<sup>5</sup> Aus Lys. 30,2; IG I<sup>3</sup> 104; 105; 236–241 (gegenüber den Syngrapheis). Die Aufgabe der Sammlung bestehender Gesetze muß anfänglich nicht klar umrissen und daher zeitlich zu knapp bemessen gewesen sein und wurde nachträglich erheblich erweitert, Rhodes, JHS 111, 1991, 91f.

<sup>6</sup> JHS 111, 1991, bes. 88/9. Vgl. B. Bleckmann, Athens Weg in die Niederlage. Die letzten Jahre des Peloponnesischen Krieges (411–404 v. Chr.), Leipzig–Stuttgart 1998, S. 361.

Angabe zum *πάππος* ist eindeutiger als man auf den ersten Blick vielleicht meinen möchte. Dieser Lykurg, Sohn des Lykomedes (PA 9249), Großvater des gleichnamigen Enkels und berühmten Redners aus dem Demos Butadai, der uns auch in etlichen anderen, allerdings in diesem Zusammenhang nicht weiter relevanten Zeugnissen begegnet<sup>7</sup>, ist ein prominentes Opfer der Dreißig gewesen<sup>8</sup>. Mithin kann er als Nomothet in einer Kommission nur vor 404 v. Chr. tätig gewesen sein. Dies kann nach Sachlage nur das Gremium gewesen sein, auf das Thukydides im 8. Buch hingewiesen hat.

Der Begriff an dieser Stelle ist also keine von Thukydides erfundene Bezeichnung und nicht bloßes Appellativ und unterstreicht die Ernsthaftigkeit der Bemühungen der Fünftausend sowie deren Entschlossenheit, sich gegenüber den Demokraten auch mit positiven langfristigen Konzeptionen zu behaupten<sup>9</sup>. Lykurg, der Sohn des Lykomedes, gehört in diesem Fall vielleicht in die politische Richtung von Männern wie Theramenes, der in der Antike mit dieser gemäßigten Alternative der Oligarchie in Verbindung gebracht wurde.

Göttingen

Boris Dreyer

---

<sup>7</sup> Er ist mit Sicherheit derjenige, der in der Komödie mehrfach als Ägypter verspottet wird, Davies, *Athenian Propertied Families*, S. 350: Kratinos F 32 PCG IV Kassel–Austin; Pherekrates F 11 PCG VII Kassel–Austin; Aristoph. *Wolken* 1296; Schol. zu Aristoph. *Wolken* vv. 1294 und 1296. Vermutlich verdankte er diesen Ruf seinem Engagement für die Einführung des Isiskultes, IG II<sup>2</sup> 337, Z. 31f. und 42f. Vgl. auch zur Person Obst, RE s. v. nr. 14, 2466; Alexandra Lambropoulou, *Erechtheus, Itys and Xouthos*, *Anc. World* 18, 1988, 84ff. Die hier angestellten Überlegungen zum Lykurg des Harpokration können die Erwägungen zum Kerameus-Lykurg des Hesychios (κ 2265 Latte) von Herbert Hefner, ZPE 119, 1997, 13–19, bekräftigen.

<sup>8</sup> [Plut.] x orat. 841 B: ὃν οἱ τριάκοντα τύραννοι ἀπέκτειναν, αἰτίου αὐτῷ τῆς ἀναιρέσεως γενομένου Ἀριστοδήμου Βατῆθεν, ὃς καὶ ἐλληνοταμίας γεόμενος ἔφυγεν ἐν τῇ δημοκρατίᾳ. Er erhielt eine Bestattung auf Staatskosten, ebd. 843E; 852A; Phot. *Bibl.* 268 p. 497<sup>a</sup>. Er war also auch für Demokraten noch akzeptabel. Immer wieder wurde aufgrund des oben angegebenen Satzes angenommen, daß Lykurg Hellenotamias gewesen sei, so u. a. Obst, RE s. v. nr. 14, 2466, wogegen doch eindeutig die grammatische Struktur des Satzes spricht (man traute dem Aristodemos nicht diese Position zu); richtig hierin Davies, *Athenian Propertied Families*, S. 350 (mit Literatur).

<sup>9</sup> Lehmann, *Oligarchische Herrschaft im klassischen Athen*, Opladen 1997, insbes. S. 40ff.